

Allgemeine Lieferbedingungen der Rührmeier Spritzgusstechnik GmbH

Diese Lieferbedingungen gelten für die Rührmeier Spritzgusstechnik GmbH, Gewerbegebiet Eben-Langfeld 8, 94051 Hauzenberg

Stand: März 2023

I. Anwendbarkeit; Geltung, Widerspruch gegen fremde AGB

1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, sofern diese Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Wir liefern und leisten ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Lieferbedingungen, gleichgültig ob es sich im Einzelfall um einen Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrag oder ein anderes Vertragsverhältnis handelt. Dies gilt auch für zukünftige Geschäfte.

2. Mit der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Kunden sind wir nicht einverstanden, auch wenn wir im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen bzw. Lieferungen oder Leistungen durchführen.

II. Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht als verbindlich ausgewiesen werden. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Vertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung zustande, sofern nicht anderweitig bereits ein schriftlicher Vertrag geschlossen oder der Auftrag ohne Bestätigung ausgeführt worden ist.

III. Bereitstellung von Material

1. Hat der Kunde Material (Zubehörteile) beizustellen, so ist dieses auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % (für etwaigen Ausschuss) rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit sowie in einer ausreichenden Menge anzuliefern, die eine ununterbrochene Verarbeitung ermöglicht.

2. Stellt der Kunde zu wenig oder mangelhaftes Material (Zubehör) oder verspätet bei, so trägt er – mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt – die hieraus entstehenden Mehrkosten einschließlich derjenigen aus Fertigungsunterbrechungen. Wir behalten uns darüber hinaus das Recht vor, die Herstellung zu unterbrechen und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen.

IV. Informationen, Technische Unterlagen

1. Übersenden wir dem Kunden technische Unterlagen oder sonstige Informationen über unsere Erzeugnisse wie Abbildungen oder technische Zeichnungen oder Muster, so darf der Kunde diese nur für den von uns vorgesehenen Zweck verwenden und Dritten mit Ausnahme staatlicher Behörden und Gerichte nicht zugänglich machen.

2. Wir behalten das Eigentum und das Urheberrecht an solchen Unterlagen. Auf unser Verlangen hat der Kunde sie unverzüglich und kostenfrei an uns zurückzusenden.

V. Formen und Werkzeuge, Transportungen

1. Für die Anfertigung oder Beschaffung von Formen im Auftrag des Bestellers stellen wir anteilig Kosten in Rechnung. Für Aufträge, die im Entwicklungsstadium oder in der Anlaufzeit wirksam beendet werden, behalten wir uns die Abrechnung der gesamten Kosten vor.

2. Sofern nicht anders vereinbart, ist und bleiben wir trotz der Kostenbeteiligung Eigentümer der Formen. Sie werden ausschließlich für Lieferungen an den Besteller verwendet, solange dieser seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung erlischt 2 Jahre nach der letzten Teilelieferung aus den Formen / Werkzeugen und vorheriger Benachrichtigung des Kunden.

Danach können wir frei über die Formen verfügen.

4. Soweit wir für den Transport von Produkten eigene Rungen verwenden, bleiben diese in unserem Eigentum und sind vom Kunden an uns zurückzugeben bzw. getrennt von eigenen Transportmitteln zu lagern.

VI. Preise

1. Es gelten die vereinbarten Preise. Diese verstehen sich ab Werk (Hauzenberg) ausschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Kosten (für Verpackung, Fracht, Porto und/oder Versicherung). Sofern unsere Vergütung oder unsere Preise nicht fest vereinbart sind, sind unsere am Liefertag gültigen Preise maßgebend.

2. Wurden nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart, dann kann die GmbH die Preise bei Eintritt einer wesentlichen Änderung von auftragsrelevanten Kostenfaktoren (z.B. Löhne, Vormaterial, Energie) auch nach Vertragsabschluss entsprechend anpassen.

3. Bei Anschlussaufträgen sind wir an die Preisvereinbarungen für vorangehende Aufträge nicht gebunden.

VII. Zahlungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Sämtliche Zahlungen sind in Euro und ausschließlich auf unser Konto zu leisten. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Zahlungen binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Im Falle eines Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, ab dem 1. Verzugstag Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch in Höhe von 9 % geltend zu machen.

2. Der Kunde darf gegen unsere Forderungen aus diesem Vertrag nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

3. Erhalten wir nach Vertragsabschluss Kenntnis von

Tatsachen über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, die nach pflichtmäßigem kaufmännischen Ermessen geeignet sind, seinen Anspruch auf die Gegenleistung zu gefährden, so können wir eine angemessene Sicherheit verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht bzw. nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nach, können wir von dem Vertrag zurücktreten.

VIII. Leistungszeit, Verzug, Erfüllungsort, Teilleistungen

1. Die vereinbarten Lieferfristen beginnen erst, wenn wir uns mit dem Kunden über sämtliche Einzelheiten der Ausführung und alle Bedingungen des Geschäfts geeinigt haben. Lieferfristen beginnen nicht vor Eingang der vom Kunden beizustellenden Materialien und Werkstoffe und der vom Kunden beizubringenden Unterlagen, Genehmigungen und technische Angaben und der Freigabe durch den Kunden. Ein vereinbarter Liefertermin verschiebt sich um die Zeitspanne, um die diese Voraussetzungen verspätet eintreten.

2. Verspätet sich unsere Leistung, so geraten wir dennoch nicht in Verzug, solange dies auf Umstände beruht, die wir bei billiger Weise zu erwartender Sorgfalt nicht voraussehen und verhüten konnten und durch zumutbaren Maßnahmen nicht überwinden können.

3. Schadensersatzansprüche des Kunden sind im Falle verspäteter Lieferung (auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist) nur dann möglich, wenn und soweit die GmbH in den Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zwingend haftet. Auch in diesen Fällen ist die Haftung auf einen Betrag von € 250.000,00 pro einheitlichem Schadensfall beschränkt.

4. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist Hauzenberg.

5. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt.

IX. Gefahrübergang, Verpackung, Versand,

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit dem Verlassen des Werks (Hauzenberg) auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn wir die Versandkosten oder

die Anfuhr übernehmen. Wir sind nicht verpflichtet, die Ware gegen Transportschäden zu versichern. Versicherungen, deren Kosten dann auch zu Lasten des Bestellers gehen, werden nur auf ausdrückliche Anweisung des Bestellers abgeschlossen. Hat der Kunde eine Verzögerung der Absendung verschuldet, dann geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.

2. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet seiner Rechte entgegenzunehmen.

3. Sofern nicht anders vereinbart, wählt die GmbH Verpackung, Versandart und Versandweg nach billigem Ermessen und ohne Verbindlichkeit für billige Verfrachtung.

4. Der Kunde hat die durch Transport entstandenen Beschädigungen sowie Verluste unverzüglich anzuzeigen und die Sendung zur alsbaldigen Besichtigung unverändert liegen zu lassen. Dies gilt auch dann, wenn sich ein Transportschaden erst beim Auspacken der Ware oder später zeigt.

X. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Preises und aller sonstigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.

2. Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt unentgeltlich für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden; die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Kunden gehörenden Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren; bei Verbindung, Vermischung und Vermengung mit anderen Waren erwerben wir Miteigentum entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er uns schon jetzt das Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Ware im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Kunde hat in vorstehenden

Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist, unentgeltlich zu verwahren.

3. Die aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde schon jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab. Entsprechendes gilt, wenn die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut wird. Steht die Vorbehaltsware in unserem (Mit-)Eigentum, so werden die Forderungen in Höhe des Betrags abgetreten, der dem Wert unseres Anteils am Gesamtwert entspricht. Die Vorausabtretung erstreckt sich auch auf eine etwaige Saldoforderung aus laufender Rechnung. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung ermächtigt.

4. Solange der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber uns nachkommt, ist er berechtigt, über die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang und unter Eigentumsvorbehalt zu verfügen, soweit die Forderungen nach Ziff. 3 wirksam übergehen. Außergewöhnliche Verfügungen wie Verpfändungen, Sicherungsübereignungen und jegliche Abtretungen sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen, insbesondere Pfändungen, sind uns unverzüglich mitzuteilen.

5. Gerät der Kunde mit einer uns geschuldeten Zahlung länger als eine Woche in Verzug oder gerät er in Vermögensverfall, stellt er insbesondere seine Zahlungen ein, so werden unsere Forderungen sofort fällig und jeglicher Zahlungsaufschub endet. In diesen Fällen sind wir befugt, die Vorbehaltsware an uns zu nehmen und die Einziehungs-ermächtigung zu widerrufen. Der Kunde ist – unter Ausschluss von Zurückbehaltungsrechten – zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme und die Pfändung der Vorbehaltsware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung trägt der Kunde; wir sind zum freihändigen Verkauf berechtigt. Auf Verlangen hat uns der Kunde

unverzüglich eine Aufstellung über die an uns nach Maßgabe von Ziff. 3 abgetretenen Forderungen sowie alle weiteren zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

6. Wir verpflichten uns zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl, soweit der realisierbare Wert die Summe unserer Forderung aus der Geschäftsverbindung um mehr als 15 % übersteigt.

7. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht des Landes, in dem sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Land am nächsten kommende Sicherheit als vereinbart. Ist hiernach die Mitwirkung des Kunden erforderlich, hat er alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

XI. Qualität

1. Maßgeblich für Qualität und Ausführung der bestellten Ware sind die Erst-Muster, die der Kunde uns zur Prüfung und Verwendung vorgelegt hat.

2. Für die konstruktive Gestaltung von Spritzgussteilen, sowie für ihre praktische oder wirtschaftliche Eignung, auch im Hinblick auf ihre Ausführung und die verwendeten Materialien trägt allein der Kunde die Verantwortung. Dies gilt selbst dann, wenn wir den Kunden insoweit beraten haben.

3. Maße, Gewichte, Stückzahlen, Abbildungen und Zeichnungen sowie sonstige vorgelegte Muster des Kunden sind für die Ausführung nur dann verbindlich, wenn dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich zugesagt wurde.

XII. Mängelrüge und Gewährleistung

1. Der Kunde kommt seinen Pflichten nach § 377 HGB nach.

2. Wir haften dafür, dass die Ware die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Beschaffenheit der Ware gilt nur diejenige, eines Erst-Musters (s. IX. 1.). Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, stehen wir insbesondere nicht dafür ein, dass sich die Ware für die vom Kunden beabsichtigte Verwendung eignet.

3. Ist unsere Leistung bei Gefahrübergang mangelhaft, so erfüllen wir nach, und zwar nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache im Tausch gegen die mangelhaft gelieferte Sache. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

4. Ansprüche auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Abschn. XI. und sind im Übrigen ausgeschlossen.

5. Schlagen Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand oder werden sie bis zum Ablauf einer angemesseneren Nachfrist nicht ausgeführt, so kann der Besteller den vereinbarten Kaufpreis angemessen mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

XIII. Schadensersatz und Verjährung

1. Soweit sich aus Individualabreden oder diesen Allgemeinen Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anders ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch in der Höhe beschränkt auf den Wert der fehlerhaften oder fehlenden Ware bzw. maximal auf € 250.000,00,- pro einheitlichem Schadensfall begrenzt.

2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus Ziff. 1 und 2 ergebenden

Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln 12 Monate ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insb. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 479 BGB).

5. Die Verjährungsfristen gem. Ziff. 4 gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziff. 2 S. 1 und S. 2 a. sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

XIV. Rücktritt

1. Leisten wir trotz Fälligkeit nicht oder – mit Ausnahme eines Mangels unserer Lieferung oder Leistung – nicht vertragsgemäß, so kann der Kunde uns eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmen. Die Frist muss uns die Vollendung der bereits in Angriff genommenen Leistung ermöglichen; regelmäßig darf die Frist zwei Wochen nicht unterschreiten. Erbringen wir die Leistung oder Nacherfüllung dennoch nicht in angemessener

Frist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn die Leistung oder Nichterfüllung aus von uns nicht zu vertretenden Umständen unterbleibt.

2. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich, wird gegen ihn Insolvenzantrag gestellt oder das Insolvenzverfahren eröffnet, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

XV. Abtretung

Der Kunde kann seine Rechte aus diesem Vertrag ohne unsere Zustimmung nur an Versicherer abtreten und nur soweit diese für den vom Kunden geltend gemachten Schaden aufkommen. § 354 a HGB bleibt unberührt.

XVI. Schutzrechte, Geheimhaltung

1. Haben wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Kunden zu leisten, so steht dieser dafür ein, dass hierdurch Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Kunde stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten frei und ersetzt uns den entstandenen Schaden sowie unsere Kosten und Aufwendungen. Wird dem Kunden und/oder uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein Schutzrecht untersagt, sind wir auch ohne nähere Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten einzustellen.

2. Der Kunde wird die ihm von uns als geheimhaltungsbedürftig überlassenen Informationen wie etwa Zeichnungen, Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle,

Datenträger usw. geheim halten, Dritten nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich machen und nicht für andere als die von uns bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die ihm bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die - ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien - allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zu einer anderweitigen Nutzung erteilt worden ist. Der Kunde darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu uns werben.

3. Wir behalten uns das Eigentum und alle sonstigen Rechte (z.B. Urheberrechte) an den von uns zur Verfügung gestellten Informationen vor. Vervielfältigungen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in unser Eigentum über. Es gilt hiermit zwischen dem Kunden und uns als vereinbart, dass der Kunde die Vervielfältigungen für uns verwahrt. Der Kunde hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu pflegen und zu versichern und auf unser Verlangen hin jederzeit herauszugeben bzw. zu

vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu. Die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen.

4. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus diesem Abschnitt wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000 fällig. Dem Kunden bleibt vorbehalten, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich feststellen zu lassen. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen.

XVII. Salvatorische Klausel, Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

2. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

3. Für alle Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Allgemeinen Lieferbedingungen zugrunde liegen, ist Passau ausschließlicher Gerichtsstand.

4. Für Klagen gegen den Kunden ist außerdem das Gericht am Sitz des Kunden örtlich zuständig.

(P) Haftungsklausel

Die Summe von 250.000 € hat keinen Grund (Versicherung für Produkthaftung liegt bei 3 Mio €). Hat der Ersteller der AGB damals so gewählt.

Bisher gab es noch nie einen Haftungsfall wegen Mangelhaftigkeit oder Verzug, daher kann kein typischer Schaden beziffert werden. Liegt der vorhersehbare typische Schaden bei 250.000 €, so ist die Klausel wirksam. Weil die Ersatzfähigkeit gänzlich unwahrscheinlicher Kausalverläufe aber bereits aufgrund des Adäquanzkriteriums ausgeschlossen ist, werden Haftungsbeschränkungen, die der Vorhersehbarkeitsformel genügen, kaum Wirkung entfalten.

Es genügt für die Einbeziehung der AGB in die Vertragsbedingungen bereits, wenn die andere Vertragspartei auf die eigenen AGB hingewiesen wird. Hierbei muss es für den Vertragspartner möglich sein, auch mit Eigeninitiative, beispielsweise durch einen Abruf der Internetseite, von diesen AGB Kenntnis zu erlangen.

Daher, stellen Sie diese AGB online.

Die Einbeziehung der AGB in den Vertrag gilt bereits als vereinbart, wenn der andere Vertragsteil dem Hinweis des Verwenders nicht widerspricht. Diese Einbeziehung muss jedoch grundsätzlich bei jedem Vertragsabschluss aufs Neue vereinbart werden. Ein bereits zu einem früheren Zeitpunkt geschlossener Vertrag genügt nicht für die Einbeziehung der AGB auch in zukünftigen Verträgen.

Auch im geschäftlichen Rechtsverkehr zwischen Unternehmern gilt jedoch, dass die Möglichkeit der Kenntnisnahme der AGB vor beziehungsweise bei Vertragsschluss bestehen muss. Die Übersendung der AGB auf dem Lieferschein oder der Rechnung genügt daher keinesfalls, um die AGB in den Vertrag mit einzubeziehen. Es gilt also auch im B2B-Bereich für die Einbeziehung der Klauseln folgender Dreisatz:

1. Der Vertragspartner muss auf die Geltung der AGB ausdrücklich **hingewiesen** werden.
2. Die andere Vertragspartei muss die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in zumutbarer Weise zur Kenntnis nehmen können. (**Homepage**)
3. Der Vertragspartner muss der Geltung der AGB **zustimmen**. Dies kann zwischen Unternehmern auch durch Schweigen geschehen. Im Umkehrschluss: Wenn er nicht widerspricht, werden sie einbezogen.